



Botschaft des Regierungsrats zu einem Nachtrag zum Sportförderungsgesetz

7. April 2020

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf zum Nachtrag zum Sportförderungsgesetz mit dem Antrag auf Eintreten.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Josef Hess
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

I. Ausgangslage

1. Motion vom 29. Juni 2018

Am 29. Juni 2018 reichten Kantonsrätin Cornelia Kaufmann-Hurschler und weitere Mitunterzeichnende eine Motion mit dem Titel „Förderung von Leistungssportlern im Kanton Obwalden“ ein. Der Regierungsrat wurde darin beauftragt, im Rahmen einer Leistungssportförderung für olympische Sportarten jährlich einen Beitrag von bis zu Fr. 12 000.– pro Athlet bzw. pro Athletin und für nicht-olympische oder paralympische Sportarten von bis zu Fr. 6 000.– pro Athlet bzw. pro Athletin aus dem Swisslos-Fonds auszubezahlen. Das Sportförderungsgesetz sowie die Vollzugsrichtlinien über Sportbeiträge aus dem Swisslos-Fonds seien entsprechend zu überarbeiten und die Leistungssportförderung im kantonalen Gesetz und den dazugehörigen Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen zu verankern.

2. Die Haltung des Regierungsrats gegenüber dem Motionsbegehren

Der Kanton Obwalden brachte in den letzten Jahren eine beeindruckende Anzahl an herausragenden Sportlerinnen und Sportlern hervor, die an nationalen und internationalen Wettkämpfen erfolgreich waren und mehrere olympische Medaillen gewannen. Durch die Förderung der Vereinstätigkeit, die Übernahme des Schulgeldes von begabten Sportlerinnen und Sportlern im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte (GDB 410.8), durch das Regionale Schulabkommen Zentralschweiz (GDB 410.3) und insbesondere auch durch die Leistungsvereinbarung mit der Schweizerischen Sportmittelschule Engelberg AG (GDB 414.64) unterstützt der Kanton begabte Sportlerinnen und Sportler im Jugendalter und ermöglicht es ihnen, Schule und Sport bestmöglich aufeinander abzustimmen.

Der Erfolg der Obwaldner Sportlerinnen und Sportler beruht ganz besonders auf dem individuellen Einsatz, der oft sehr grossen Unterstützung aus dem privaten Umfeld und den starken Vereinsstrukturen im Kanton und in der Region. Eine bedeutende Stellung nimmt die Schweizerische Sportmittelschule Engelberg AG ein. Sie hat sich mit ihrer konsequenten Förderung der Sporttalente national und international einen hervorragenden Ruf erarbeitet und trägt massgeblich zur Entwicklung vieler Obwaldner Sporttalente bei.

Wie der Regierungsrat bereits bei der Motionsbeantwortung vom 18. September 2018 (Beschluss Nr. 81) festhielt, teilt er die Einschätzung der Motionärin, dass nach der Schulzeit eine Lücke in der Förderung junger Leistungssportlerinnen und Leistungssportlern besteht. Der Kantonsrat folgte an der Sitzung vom 17. Dezember 2018 dem Antrag des Regierungsrats.

3. Vernehmlassungsverfahren

Mit Beschluss vom 17. Dezember 2019 verabschiedete der Regierungsrat die Erläuterungen zu einem Nachtrag zum Sportförderungsgesetz in erster Lesung zuhanden der Vernehmlassung und beauftragte das Bildungs- und Kulturdepartement mit der Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens. Die Vernehmlassung dauerte in der Folge von Mitte Januar bis Mitte März 2020. In diesem Zeitraum sind 15 Antworten eingegangen.

Die Vernehmlassungsteilnehmenden waren grundsätzlich mit der Art der Umsetzung des Anliegens der Motion einverstanden. Eine klare Mehrheit sprach sich jedoch dafür aus, die paralympischen Athleten den olympischen Athleten gleichzustellen. Weitere allgemeine Rückmeldungen sind nicht Teil des Motionsauftrags und werden zur gegebenen Zeit vom Bildungs- und Kulturdepartement aufgenommen und separat geprüft.

II. Gesetzesvorlage

4. Erläuterungen zum Nachtrag

Der Regierungsrat hält sich bei seinem Vorschlag an die entsprechenden Förderinstrumente für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler, wie sie in den Kantonen Luzern, Nidwalden und Uri in den letzten Jahren eingeführt worden sind und sich dort bereits bewährt haben. Der Regierungsrat beabsichtigt deshalb, wie von der Motionärin vorgeschlagen, auch im Kanton Obwalden ein ähnliches System aufzubauen. Die Förderbeiträge sollen ausschliesslich aus dem Swisslos-Fonds geleistet werden. Die Grundlage für die Förderung von Leistungssportlerinnen und Leistungssportler wird in das Sportförderungsgesetz (GDB 418.1) eingebettet. Die weitere Regulierung erfolgt in den Vollzugsrichtlinien über Sportbeiträge aus dem Swisslos-Fonds Art. 2 Abs. 2 Bst. d und Art. 21 des Sportförderungsgesetzes bzw. Art. 6 der Ausführungsbestimmungen über Beiträge aus dem Swisslos-Fonds (GDB 975.311) delegieren diese Kompetenz bereits heute an das Bildungs- und Kulturdepartement, sodass es keiner zusätzlichen, speziellen Delegationsnorm bedarf.

Art. 6a (neu) Sportförderungsgesetz:

Dieser Artikel mit dem Titel „Leistungssportförderung“ legt fest, dass Obwaldner Leistungssportlerinnen und Leistungssportler mit Beiträgen aus dem Swisslos-Fonds gefördert werden können. Sie müssen die obligatorische Schulzeit beendet haben und einen finanziellen Bedarf ausweisen. Damit sind die wesentlichen Grundbedingungen auf Gesetzesesebene geregelt. Die genaueren Vorgaben werden in den Vollzugsrichtlinien des Bildungs- und Kulturdepartements festgelegt. Darin wird unter anderem definiert, wer als Obwaldner Leistungssportlerin bzw. Leistungssportler gemäss Sportförderungsgesetz gilt: Dies sind Athletinnen und Athleten, die einerseits zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Obwalden oder einen engen Bezug zum Kanton Obwalden haben (z.B. langjähriges Mitglied und Aushängeschild eines Obwaldner Sportvereins), und die andererseits im Besitz einer Swiss Olympic Card Gold, Silber, Bronze oder Elite sind. Auch der finanzielle Bedarf wird in den Vollzugsrichtlinien näher definiert.

Sodann orientiert sich das Bildungs- und Kulturdepartement in den Vollzugsrichtlinien an den folgenden Richtwerten: Für Sportlerinnen und Sportler aus einer olympischen oder einer paralympischen Sportart kann ein Beitrag von maximal Fr. 12 000.– pro Kopf und Jahr ausgerichtet werden; im Bereich nicht-olympische Sportarten gilt ein Maximalbeitrag von Fr. 6 000.– pro Kopf und Jahr. Die Unterscheidung rechtfertigt sich, da der Weg zur Spitze unterschiedlich lang und unterschiedlich aufwendig ist. Bei den olympischen Sportarten herrscht in der Regel ein höherer Konkurrenzdruck, wogegen bei den nicht-olympischen Sportarten der Aufwand häufig geringer ist, um sich an die nationale oder internationale Spitze hochzuarbeiten. Die Unterscheidung hat sich in den Kantonen Nidwalden und Uri wie auch bei der Stiftung Schweizer Sporthilfe bewährt. Das Vernehmlassungsverfahren hat schliesslich ergeben, dass aus diversen Gründen, insbesondere auch aus Gründen der Gleichstellung, Leistungssportlerinnen und Leistungssportler in paralympischen Sportarten ebenfalls bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 12 000.– pro Kopf und Jahr unterstützt werden sollen. Die Regierung unterstützt dieses Anliegen.

Die konkrete Höhe des jeweiligen Förderbeitrags bis zum Maximalbetrag wird darüber hinaus durch den finanziellen Bedarf des einzelnen Sportlers oder der einzelnen Sportlerin ermittelt. Wiederholte Förderbeiträge sind möglich. In den Vollzugsrichtlinien sind das Gesuchsverfahren und die Zuständigkeit bereits geregelt. Gemäss Einschätzung der Abteilung Sport hätten zurzeit sechs bis acht Obwaldner Sportlerinnen und Sportler reelle Chancen, von diesem Förderinstrument profitieren zu können.

5. Finanzielle Auswirkungen

Mit dem vorliegenden Nachtrag wird die Förderung des Leistungssports bzw. von Leistungssportlerinnen und -sportlern gesetzlich geregelt. Unter bestimmten Bedingungen kann der Kanton Beiträge sprechen. Damit werden die teilweise hohen Kosten, mit denen sich Leistungssportlerinnen und Leistungssportler konfrontiert sehen, etwas abgedeckt.

Zur Auszahlung der Förderbeiträge ist eine neue Swisslos-Kontostelle „Beiträge an Leistungssportförderung“ einzurichten. Dies hat zur Folge, dass die bisher unterstützten Bereiche weiterhin im bisherigen Rahmen unterstützt werden können. Der durch den Regierungsrat verwaltete Restbetrag der jährlichen Swisslosmittel verkleinert sich entsprechend. Die jährlichen Aufwendungen für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler schätzt das Bildungs- und Kulturdepartement auf rund Fr. 70 000.–. Im Rahmen der ordentlichen Mittelverwendung des Swisslos-Fonds wird der Regierungsrat jährlich die effektive Beitragshöhe festlegen.

Beilagen:

- Synopse Nachtrag zum Sportförderungsgesetz
- Vernehmlassungsbericht